

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Bobitz vom 21.01.2020

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V, S. 34) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 311) i. V. m. der VV Nr. 24.3. wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bobitz vom 17. Dezember 2019 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner/für die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Ein Erlass setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Das Gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner/die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
- | | | | |
|----|---|------|----------------|
| 1. | vom Leiter/von der Leiterin der Finanzabteilung | bis | 500,00 Euro, |
| 2. | vom LVB/von der LVB | bis | 1.000,00 Euro, |
| 3. | vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin | bis | 2.500,00 Euro, |
| 4. | vom Hauptausschuss | bis | 3.500,00 Euro, |
| 5. | von der Gemeindevertretung | über | 3.500,00 Euro. |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bobitz, den 21.01.2020

Homann-Triebs
Bürgermeisterin

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.